

# Die „alte“ und die „neue“ Kriminalsoziologie

## Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach

Karl-Dieter Opp

Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

*Wenn auch der labeling approach zu neuen Fragestellungen in der Kriminalsoziologie geführt hat, so sind doch einige Argumente, die dessen Vertreter gegen die „traditionelle“ Kriminalsoziologie vorbringen, nicht haltbar. Die folgenden Fragen werden diskutiert:*

- 1. Kann die Frage nach den „Ursachen“ abweichenden Verhaltens überhaupt sinnvoll gestellt werden?*
- 2. Kann der labeling approach zu einer zweckmäßigen Definition des Kriminalitätsbegriffs beitragen?*
- 3. Wird zur „Analyse“ abweichenden Verhaltens ein „sozialer Systemansatz“ benötigt?*
- 4. Sollte man die Fragen der „traditionellen“ Soziologie des abweichenden Verhaltens überhaupt weiter diskutieren?*

Viele Autoren unterscheiden gegenwärtig zwischen zwei verschiedenen „Richtungen“ in der Soziologie des abweichenden Verhaltens: Die Vertreter der „traditionellen“ Richtung sind vorwiegend an der Erklärung oder an den Ursachen abweichenden oder kriminellen Verhaltens interessiert.<sup>1</sup> Der „neue Ansatz“ der Soziologie des abweichenden Verhaltens – man spricht auch von dem „labeling approach“ – befaßt sich vorwiegend mit der *Reaktion* auf „abweichendes“ Verhalten, etwa mit dem Verhalten von Sanktionsinstanzen wie Polizei und Gerichte.<sup>2</sup> Bezeichnen wir diese beiden Ansätze im folgenden der Kürze halber als die alte und die neue Kriminalsoziologie.

Einige Vertreter der neuen Kriminalsoziologie glauben, daß diese nicht nur versucht, neue Fragen zu beantworten, sondern daß Probleme gelöst werden, die die alte Kriminalsoziologie nicht lösen konnte und kann. Im deutschen Sprachbereich wird dies vor allem von Fritz Sack behauptet, der den „labeling approach“ hier zum erstenmal in aller Breite dargestellt und diskutiert hat.<sup>3</sup>

Da gegenwärtig in der Bundesrepublik die ohne Zweifel fruchtbaren Fragestellungen der neuen Kriminalsoziologie rezipiert werden,<sup>4</sup> sind die genannten Schriften von Sack

gewissermaßen zitierpflichtig. Es erscheint deshalb sinnvoll, sich speziell mit diesen Arbeiten auseinanderzusetzen. Dies soll im folgenden geschehen. Wir werden uns zuerst mit einer These befassen, in der behauptet wird, die Frage nach den Ursachen abweichenden Verhaltens könne überhaupt nicht sinnvoll gestellt werden. Wir wollen dann prüfen, ob die Behauptung gerechtfertigt ist, der „labeling approach“ könne zu einer zweckmäßigen Definition des Kriminalitäts-Begriffs beitragen. Drittens werden wir fragen, ob zur „Analyse“ abweichenden Verhaltens ein „sozialer Systemansatz“ erforderlich ist, wie dies von Sack behauptet wird. Schließlich werden wir überlegen, welche Argumente es gibt, die dafür oder dagegen sprechen, die Fragen der alten Kriminalsoziologie aufzugeben.

Um die folgende Diskussion nicht zu sehr mit Fußnoten zu belasten, werden wir nicht darauf eingehen, inwieweit die Sackschen Thesen auch von anderen Vertretern der neuen Kriminalsoziologie behauptet werden. Es geht uns hier darum, Argumente zu prüfen, und nicht darum, ein Mehrheitenvotum zu ermitteln. Nur soviel sei gesagt, daß die Sackschen Thesen von den meisten Vertretern des „labeling approach“ akzeptiert werden dürften, wenn auch zuweilen in weniger „radikaler“ Form.

### *1. Der Prozeß der Zuschreibung von Kriminalität und die Frage nach den „Ursachen“ kriminellen Verhaltens*

Einige Vertreter der alten Kriminalsoziologie definieren den Begriff der Kriminalität als Abweichung von den Normen der Strafgesetze. Sack kritisiert diese Definition und folgert aus seiner Kritik, daß die Frage nach den Ursachen kriminellen Verhaltens überhaupt keine sinnvolle Frage ist. Bevor wir uns im einzelnen mit der Argumentation von Sack beschäftigen, erscheint es sinnvoll, sich an einige in der Sprachwissenschaft übliche Unterscheidungen zu erinnern, die für unsere folgende Analyse wichtig sind.

Nehmen wir an, ein Richter behaupte nach einem Strafprozeß, in dem eine Person a wegen Diebstahls (§ 242 StGB) angeklagt wurde: „a ist ein Dieb.“ In diesem Satz — nennen wir ihn „s“ — wird einer Person a ein *Merkmal* zugeschrieben, nämlich ein Dieb zu sein. Der Begriff „Dieb“ bezeichnet irgendwelche realen Ereignisse. Er bezieht sich auf Handlungen einer Person — nämlich, sich eine fremde, bewegliche Sache weggenommen zu haben — und auf bestimmte psychische Merkmale dieser Person — nämlich eine

Absicht gehabt zu haben, sich die Sache rechtswidrig angeeignet zu haben. Nennen wir die realen Ereignisse, die durch einen sprachlichen Ausdruck bezeichnet werden, „*Designata*“ des sprachlichen Ausdrucks. Die *Designata* des Wortes „Dieb“ sind also bestimmte Handlungen und bestimmte andere Merkmale einer Person.

Bevor der Richter den Satz *s* behauptet hat, führte er eine Reihe von verschiedenen Aktivitäten aus: Er befragte den Angeklagten, verhörte Zeugen, nahm die Ermittlungsergebnisse von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Kenntnis und las irgendwelche Urkunden – etwa des Strafregisters. Das Ziel des Richters bestand darin festzustellen, ob der Satz *s* wahr oder nicht wahr ist, d. h. ob *a* ein Dieb ist oder nicht. Wie auch immer der Richter hier im einzelnen vorgehen mag: Es handelt sich gewissermaßen um eine *Prüfung des Satzes s*: der Richter versuchte festzustellen, ob die *Designata* des Wortes „Dieb“ bei Herrn *a* vorlagen oder nicht. Selbstverständlich kann sich der Richter irren: d. h. der Richter kann *a* fälschlicherweise oder zutreffenderweise als Dieb (oder als „Nicht-Dieb“) bezeichnen.

Wir können also unterscheiden zwischen den *Designata* eines Satzes und dem *Prozeß*, in dem geprüft wird, ob die *Designata* vorliegen oder nicht, d. h. ob Satz *s* wahr oder falsch ist.

Wenn der Richter den Satz *s* behauptet, hat dies für den Angeklagten bestimmte *Konsequenzen*. Diese Konsequenzen sind offenbar anders, als wenn irgend jemand über *a* sagt „*a* hat Schuhgröße 42“. In unserem Falle bestehen die Konsequenzen erstens darin, daß der Richter eine Strafe ausspricht. Wir können sagen: Die erste Konsequenz besteht in einer *negativen Sanktionierung* des *a*. Die Unterscheidung zwischen einer *Handlung* und deren Sanktionierung impliziert keineswegs, daß dieselbe Handlung gleich sanktioniert werden muß. Für die Art bzw. den Grad der Sanktionierung können außer der Handlung andere Tatbestände relevant sein, etwa die Schichtzugehörigkeit des „Täters“, die perzipierte Rückfälligkeitschance usw. Zweitens ändert sich das Verhalten dritter gegenüber dem *a*. Der Tatbestand, daß dritten die Äußerung des Satzes *s* durch den Richter bekannt wird, könnte etwa dazu führen, daß diese ihren Kontakt mit *a* abbrechen, daß sie dem *a* keinen Kredit und keine Arbeit geben usw. Man bezeichnet derartige Konsequenzen als „*Stigmatisierung*“.

Wenn der Richter Satz *s* ausspricht, kann man „darauf schließen“, daß er das Verhalten des *a* mißbilligt, daß er meint, *a* habe sich „frei“ entscheiden können, zu stehlen oder nicht, und daß dem *a* somit eine „Schuld“ für seine Handlungen zukommt. Genauer gesagt: Wir akzeptieren eine Hypothese der Art „wenn der Richter einen Schuldspruch fällt, dann mißbilligt er das Verhalten des Angeklagten . . .“; bei einem bestimmten Richter *b* können wir somit logisch folgern, daß er bestimmte Meinungen oder Attitüden hat. Man bezeichnet die genannten Vorstellungen des Richters auch als die *expressive Bedeutung von s*. Damit ist gemeint, daß wir auf bestimmte psychische Zustände einer Person, die einen Satz äußert, schließen können.<sup>5</sup> Es ist wichtig zu beachten, daß die psychischen Zustände des Richters keine Designata von *s* sind.

Wenn der Richter Satz *s* ausspricht, könnte er damit bestimmte *Ziele* verfolgen, etwa daß der Angeklagte seine Tat „sühnen“ soll oder daß er nicht wieder rückfällig wird. Die Ziele, die der Richter mit der Äußerung des Satzes *s* verfolgt, brauchen keineswegs mit den genannten Konsequenzen übereinstimmen. So dürfte ein Richter wohl kaum beabsichtigen, daß ein entlassener Strafgefangener stigmatisiert wird. Auch hier ist zu beachten, daß die Ziele, die ein Richter mit dem Satz *s* verfolgt, nicht die Designata von *s* sind. Die Designata von *s* sind bestimmte Eigenschaften einer Person *a*, nicht Eigenschaften des Richters.

Falls der Richter oder auch ein Sozialwissenschaftler den Satz *s* akzeptiert, d. h. annimmt, daß *s* wahr ist, kann man fragen, warum *a* den Diebstahl begangen hat, d. h. warum bestimmte Designata vorliegen. Fassen wir zusammen. Wir unterscheiden zwischen:

1. einer Eigenschaft (ein Dieb, Krimineller, Revolutionär etc. zu sein);
2. der Zuschreibung einer Eigenschaft (ein Richter sagt „*a* ist ein Dieb“);
3. den empirischen Konsequenzen einer Zuschreibung (*a* wird verurteilt, *a* verliert seinen Arbeitsplatz etc.);
4. dem „Zustand“ des Zuschreibenden (der Richter hält *a* für willensfrei, der Richter hat das Ziel, daß *a* nicht mehr rückfällig wird);
5. den Ursachen für die Eigenschaften des *a* (warum hat *a* gestohlen? ).

Wenden wir uns nun der Argumentation von Fritz Sack zu. Sein Ausgangspunkt ist der Prozeß der Rechtsanwendung.

Er glaubt, die genannte Definition von Kriminalität als Verletzung eines Strafgesetzes gehe davon aus, „daß die Feststellung einer Tat als eine strafbare Handlung und die Identifizierung einer Person als Täter ein mechanistisch ablaufender Subsumtionsprozeß eines physikalisch erfaßbaren Geschehens unter eine abstrakte Rechtsregel darstellt“ (1968, S. 457). Er weist auf die zumindest bei Soziologen bekannte Tatsache hin, daß bei der Anwendung von Gesetzesregeln „außerrechtliche Faktoren“ eine Rolle spielen.<sup>6</sup> Daraus zieht Sack den Schluß, daß dieselbe Handlung von verschiedenen Richtern in unterschiedlicher Weise unter eine Rechtsregel subsumiert werden kann. „Die Handlung selbst liefert ihre eigene Interpretation nicht mit. Diese wird an sie von außen herangetragen. Zwei physikalisch gleich ablaufende Geschehnisse können durchaus eine unterschiedliche Interpretation zulassen. Die Parteien in einem Rechtsstreit bzw. Staatsanwalt und Verteidiger streiten im Prozeß in der Regel nicht darum, was ‚in Wirklichkeit‘ geschehen ist, sondern um die Interpretation eines Geschehens, darum etwa, ob beim Entfernen einer Sache ‚Aneignungsabsicht‘ vorgelegen hat oder nicht, ob etwas vorsätzlich geschehen ist oder fahrlässig, ob bei der Strafzumessung von einer Resozialisierungschance oder nicht auszugehen ist usw. Dies alles sind keine Merkmale, die für jedermann sichtbar auf der Hand liegen, sondern es sind Eigenschaften, die nur inferiert werden können aufgrund anderer Merkmale, die einen höheren Grad der Sichtbarkeit und Evidenz besitzen“ (1968, S. 465).

Wenn nun in einem Strafprozeß ein Schuldspruch gefällt wird – etwa der Satz „a ist ein Dieb“ –, dann „wird nicht nur eine Tatsache aktenkundig gemacht und festgestellt, die auch ohne das Urteil existieren würde. Es ist nicht ein reiner Akt der Namensgebung, der Benennung eines Phänomens, sondern das Verdikt: ihm ist diese Tat zuzuschreiben, er ist für sie verantwortlich, er hat für die Konsequenzen einzustehen, begründet erst das Merkmal ‚Krimineller sein‘, schafft diese Eigenschaft im wahrsten Sinne des Wortes“ (1968, S. 468/69). Somit sei Kriminalität nicht als ein Verhalten zu verstehen, sondern als ein „negatives Gut“: „Es vorenthält Rechte, beschneidet Chancen, es verteilt die in einer Gesellschaft vorhandenen Ressourcen“ (1968, S. 468).

Sack glaubt nun, daß sich aus seinen Ausführungen eine wichtige Konsequenz ergibt, die die Frage nach dem Warum kriminellen Verhaltens völlig unsinnig erscheinen läßt. Be-

vor wir uns diesem für die alte Kriminalsoziologie zentralen Argument zuwenden, wollen wir die beschriebene Argumentation mittels der zu Beginn dieses Abschnitts eingeführten Unterscheidungen rekonstruieren und einer Kritik unterziehen.

Wir sagten zu Beginn dieses Abschnitts, daß der Satz *s* – „*a* ist ein Dieb“ – bestimmte Designata hat. Dem stimmt Sack zu. Dies wird aus einem unserer Zitate deutlich, in dem es heißt, mit einem Urteil werde nicht *nur* eine Tatsache aktenkundig gemacht und festgestellt; d. h. offenbar, daß *auch* eine Tatsache aktenkundig gemacht und festgestellt wird. An anderer Stelle sagt Sack: „Die Feststellung, daß jemand eine Tat beging . . . , ist *primär* keine deskriptive Aussage . . .“ (1968, S. 468, Hervorhebung von mir), d. h. sie ist *auch* eine deskriptive Aussage.

Wie ist es nun möglich, daß physikalisch gleiche Handlungen einem Begriff zugeordnet oder nicht zugeordnet werden können? Genauer: Wie ist es möglich, daß bei derselben Handlung ein Richter *x* den Satz „*a* ist ein Dieb“, ein anderer Richter *y* dagegen den Satz „*a* ist kein Dieb“ für wahr hält?

Es wäre erstens denkbar, daß der Begriff „Diebstahl“ widersprüchlich verwendet wird, d. h. daß verschiedene Personen demselben Wort – nämlich „Diebstahl“ – unterschiedliche Designata zuordnen.

Eine zweite Möglichkeit ist die folgende. Die beiden Richter *x* und *y* gehen bei der Prüfung der Aussage „*a* ist ein Dieb“ in unterschiedlicher Weise vor und kommen somit zu verschiedenen Ergebnissen. So mag etwa Richter *x* glauben, ein Geständnis des Angeklagten, er habe sich eine bestimmte Sache aneignen wollen, lasse „darauf schließen“, daß eine Aneignungsabsicht vorgelegen hat. Richter *y* mag dagegen das Geständnis des Angeklagten für irrelevant halten.

Wenn nun Sack in einem vorangegangenen Zitat sagt, in einem Strafprozeß (oder in einem anderen Prozeß) gehe es „um die Interpretation eines Geschehens . . .“, dann könnte damit auf Probleme hingewiesen worden sein, die bei der Prüfung eines Satzes wie „*a* ist ein Dieb“ entstehen. So dürfte es bei der Prüfung des Satzes „*a* ist ein Dieb“ besonders schwierig sein, die Aneignungsabsicht festzustellen.

Als nächstes befaßt sich Sack mit den *Konsequenzen*, die auftreten, wenn ein Richter Sätze wie „a ist ein Dieb“ akzeptiert, d. h. wenn ein Richter einer Person das Merkmal zuschreibt, ein Dieb (oder kriminell) zu sein. Dies ist wohl gemeint, wenn Sack schreibt, die Benennung einer Person als kriminell sei ein „negatives Gut“.<sup>7</sup> Weiter macht Sack auf die „expressive Bedeutung“ (im vorher genannten Sinne) eines Urteils aufmerksam: Ein Urteil läßt „Rückschlüsse“ auf Vorstellungen des Richters über Verantwortlichkeit, Schuld usw. zu.

Wenn wir die Ausführungen von Sack in dieser Weise rekonstruieren, dürfte nichts gegen sie einzuwenden sein. Völlig unhaltbar erscheint uns jedoch eine Konsequenz, die Sack für die Frage nach dem Warum kriminellen Verhaltens aus seinen Überlegungen glaubt ziehen zu müssen. Er meint nämlich, daß die Theorien über die „Ursachen“ kriminellen Verhaltens – etwa die biologischen, psychologischen und soziologischen Erklärungsversuche – weder wahr noch falsch sein können. Der Grund ist, daß das „negative Gut“ „Kriminalität“ jeweils zu verschiedenen Zeiten an verschiedene Arten von Personen verteilt wird, d. h. daß jeweils zu verschiedenen Zeiten (oder auch in verschiedenen sozialen Gruppen) Personen mit unterschiedlichen Merkmalen als kriminell „definiert“ werden; anders gesagt: daß sie den Status eines Kriminellen erhalten. So mögen zur Zeit Lombrosos solche Personen als kriminell „definiert“ worden sein, die bestimmte biologische Merkmale hatten. In neuerer Zeit mag dagegen solchen Personen das „negative Gut“ „Kriminalität“ zugeteilt werden, die aus unteren sozialen Schichten stammen.<sup>8</sup>

Versuchen wir, diese Argumentation noch etwas deutlicher herauszuarbeiten. Es sei folgendes der Fall:

1. Zu einem Zeitpunkt  $t_1$  gilt: Wenn Personen *biologische* Merkmale vom Typ A haben, dann wird ihnen die Eigenschaft „kriminell“ zugeschrieben.
2. Zu einem Zeitpunkt  $t_2$  gilt: Wenn Personen *soziale* Merkmale vom Typ B haben, dann wird ihnen die Eigenschaft „kriminell“ zugeschrieben.

Wenn nun – so lautet die Argumentation von Sack – Sozialwissenschaftler zum Zeitpunkt  $t_1$  die Frage nach dem Warum der Kriminalität stellen, werden sie feststellen, daß Kriminalität biologische Ursachen hat. Zum Zeitpunkt  $t_2$  dagegen wird man feststellen, daß Kriminalität soziale Ursachen hat, genauer gesagt: Zum Zeitpunkt  $t_1$  ist die Theo-

rie „wenn eine Person bestimmte biologische Merkmale hat, dann ist sie kriminell“ wahr; zum Zeitpunkt  $t_2$  dagegen ist die Theorie „wenn eine Person bestimmte soziale Merkmale hat, dann ist sie kriminell“ wahr.

Wie ist nun diese Argumentation zu beurteilen? Sie ist nur dann haltbar, wenn zwei Bedingungen zutreffen: *Erstens müßte der Begriff der Kriminalität keine Designata haben*; d. h. der Terminus „kriminell“ bezeichnet nicht irgendwelche Merkmale einer Person, sondern ein Satz wie „a ist ein Dieb“ „bedeutet“ nichts anderes, als daß bestimmte Konsequenzen für eine Person eintreten, etwa in ein Gefängnis eingeliefert zu werden, bei der Zuteilung von Ressourcen benachteiligt zu werden etc. *Zweitens ist die genannte Argumentation nur dann zutreffend, wenn die „Zuschreibung“ der Eigenschaft „kriminell“ nicht zufällig, sondern nach bestimmten anderen Eigenschaften – etwa nach bestimmten biologischen und sozialen Merkmalen – vorgenommen wird.* Wenn also zu einer bestimmten Zeit nur an Personen mit Hasenscharten das „negative Gut“ „Kriminalität“ verteilt wird, dann korrelieren selbstverständlich biologische Merkmale und Kriminalität miteinander, da die Bezeichnung einer Person als kriminell „willkürlich“ danach vorgenommen wurde, ob sie eine Hasenscharte hat oder nicht.

Die beiden impliziten Voraussetzungen der Sackschen Argumentation werden noch deutlicher, wenn man einmal annimmt, daß in einer Gesellschaft das Merkmal „prelig“ verteilt wird, und zwar zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Kriterien bzw. Merkmalen von Personen. Das Wort „prelig“ ist unseres Wissens kein Bestandteil der deutschen Sprache und somit eine Buchstabenkombination wie „artlg“ oder „prsz“, d. h. ohne irgendwelche Bedeutung, genauer: „prelig“ hat keine Designata. Wenn nun eine Person als prelig bezeichnet wird, habe das nur die Konsequenz, daß sie einen sozial höheren Status erhält, z. B. nicht zu arbeiten braucht und eine hohe, lebenslange Rente erhält. Zum Zeitpunkt  $t_1$  sollen nun nur solche Personen als „prelig“ bezeichnet werden, die rote Haare haben. Zum Zeitpunkt  $t_2$  dagegen wird nur solchen Personen das „positive Gut“ „prelig“ zugesprochen, deren Vater bei der Geburt kein Einkommen bezog. Auch hier würde zum Zeitpunkt  $t_1$  Rothaarigkeit mit „Preligkeit“ und zum Zeitpunkt  $t_2$  das Einkommen des Vaters mit „Preligkeit“ korrelieren. Der Grund ist, daß bei Rothaarigkeit und einem bestimmten Einkommen des Vaters das Merkmal „prelig“ gewisser-

maßen automatisch zugeschrieben wird, so daß die genannten Korrelationen aus logischen Gründen auftreten müssen.

Damit zeigt sich auch der Fehler, den die Vertreter der alten Kriminalsoziologie machen müßten: Sie nehmen an, daß der Terminus „Kriminalität“ Designata hat. Nur dann ist es nämlich sinnvoll zu fragen, warum jemand kriminell wird. Ebenso ist die Frage „warum ist jemand ‚prelig‘“ nur dann sinnvoll, wenn „prelig“ bestimmte Tatbestände bezeichnet. Die zuletzt genannte Frage wird wohl kaum jemand stellen, da „prelig“ keine Designata hat.

Im Gegensatz zu der Eigenschaft „prelig“ wird jedoch über faktische Ereignisse gesprochen, wenn man Personen als „Kriminelle“, „Diebe“ etc. bezeichnet, nämlich über Handlungen oder psychische Merkmale der Personen. Dies zeigt bereits eine nur oberflächliche Lektüre des Strafgesetzbuches. Sätze wie „a ist ein Dieb“ haben also Designata, wie schwierig es auch immer sein mag, diese Designata festzustellen, und wie vage die Wörter, die die Designata bezeichnen, auch immer definiert sein mögen. Dies wird auch bei Sack explizit gesagt, wie wir gezeigt haben. Wenn nun Sätze wie „a ist ein Dieb“ Designata haben, dann ist es in jedem Falle prinzipiell sinnvoll, die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen diese Designata auftreten. Weiterhin ist es prinzipiell möglich, daß Theorien, in denen behauptet wird, Kriminalität (oder bestimmte Arten von Kriminalität) hätte bestimmte „Ursachen“, empirisch wahr oder falsch sein können.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Sanktionsinstanzen selektiv oder nicht selektiv sanktionieren, d. h. ob bestimmte Personen eine höhere Chance als andere Personen haben, bei Delikten gefaßt zu werden oder auch in Verdacht zu geraten, bestimmte Delikte ausgeführt zu haben. Wenn selektiv sanktioniert wird – was beim gegenwärtigen Stand der Forschung wohl kaum zweifelhaft sein dürfte –, dann hat das unter Umständen die Konsequenz, daß „Ursachen-Theorien“ kriminellen Verhaltens fälschlicherweise als wahr oder falsch akzeptiert werden. Man hat also bestimmte Theorien mit fragwürdigen Daten konfrontiert.<sup>9</sup> Trotzdem ist es sinnvoll, die Frage nach dem Warum kriminellen Verhaltens zu stellen; weiterhin können solche Theorien wahr oder falsch sein.

Selbst wenn wir also annehmen, daß 90 % der verurteilten Täter die ihnen zur Last gelegten Taten nicht begangen

haben, ist die Frage nach dem Warum kriminellen Verhaltens sinnvoll. Die große Zahl von Fehlurteilen hätte dann die Konsequenz, daß wir die Theorien – falls wir Gerichtsakten als Daten verwenden – wiederum fälschlicherweise als wahr oder falsch akzeptieren. Aber niemand zwingt einen Sozialwissenschaftler dazu, fragwürdige offizielle Unterlagen für die Prüfung seiner Theorien zu verwenden.

Die bisherige Argumentation von Sack ging von der juristischen Definition des Kriminalitäts-Begriffs aus. Diese Definition wird jedoch keineswegs von allen traditionellen Kriminalsoziologen verwendet.<sup>10</sup> Eine sehr verbreitete Definition bezeichnet die Verletzung irgendwelcher gesellschaftlichen Erwartungen als abweichendes oder kriminelles Verhalten. Wenn nun schon Sack die gesamte alte Kriminalsoziologie als überholt betrachtet, hätte man erwarten können, daß er prüft, ob seine Argumente auch für die genannte „Erwartungsdefinition“ zutreffen. Selbst wenn man also seine Argumentation akzeptiert, trifft sie nur für diejenige alte Kriminalsoziologie zu, die die genannte juristische Definition verwendet.

## *2. Zur Definition des Kriminalitätsbegriffs*

Die neue Soziologie des abweichenden Verhaltens trägt nach der Meinung von Fritz Sack auch zu der Lösung eines Definitionsproblems bei, nämlich zu der Frage, welches die zweckmäßigste Definition kriminellen oder abweichenden Verhaltens ist (1968, S. 433). Prüfen wir die Argumente von Sack im einzelnen.

Sack beschreibt ausführlich die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn man „Kriminalität“ als Verletzung der Strafgesetze definiert. Die Vertreter des „labeling approach“ definieren nun abweichendes Verhalten üblicherweise als ein Verhalten, auf das bestimmte Reaktionen dritter erfolgen. Sack diskutiert diese Definition – bezeichnen wir sie als „Reaktions-Definition“ – nicht, so daß er offenbar annimmt, daß bei der genannten juristischen Definition die Designata weitaus leichter zu erheben sind als bei der Reaktions-Definition. Wenn man der Meinung ist, daß eine Definition um so zweckmäßiger ist, je leichter ihre Designata zu erheben sind, können wir sagen: die Reaktions-Definition ist zweckmäßiger als die juristische Definition. Prüfen wir diese Behauptung.

Bei der juristischen Definition muß überprüft werden, ob

Sätze wie „a ist ein Dieb“ wahr sind oder nicht, wobei die Eigenschaften, die einer Person a zugeschrieben werden, in den Strafgesetzen – wie vage auch immer – definiert sind. Bei der Reaktions-Definition muß dagegen überprüft werden, ob Sätze der Art „Person b hat bei der Aktivität x von Person a in der Weise y reagiert“ wahr oder falsch sind. Bezeichnen wir diesen Satz als r.

Zunächst ist festzuhalten, daß bei der Überprüfung jedes singulären Satzes – d. h. jedes Satzes, der sich auf konkrete Raum-Zeitgebiete bezieht – der Prüfungsprozeß derselbe ist. In jedem Falle werden – meist implizit – empirische Theorien angewendet.<sup>11</sup> Ob man mittels einer Befragung die Wahrheit von s oder r oder anderer scheinbar unproblematischer Sätze wie „das ist ein Glas Wasser“ feststellt: es besteht prinzipiell bei der Vorgehensweise kein Unterschied.<sup>12</sup> In beiden Fällen ist das Verhalten des Interviewers, die Erinnerungsfähigkeit des Befragten, seine Motivation zu antworten, usw. von Bedeutung.

Es mag zwar der Fall sein, daß die Erhebung der Designata von s *durch einen Richter* schwieriger ist als *durch einen Soziologen*. Der Grund ist, daß ein Angeklagter mit größerer Wahrscheinlichkeit versuchen wird, falsche Aussagen zu machen, als wenn er durch einen Sozialwissenschaftler interviewt wird. Wir sehen jedoch nicht, daß die Erhebung der durch s bezeichneten Designata im allgemeinen schwieriger sein soll als die Ermittlung der Designata von r. Bei Sack finden wir hierzu jedenfalls keinen Hinweis.

Ein weiterer Einwand von Sack gegen die Zweckmäßigkeit der juristischen Definition ist, daß sie theoretische Fragestellungen „verkürzt“: Die juristische Definition „ist eine Metapher, die eine Vielzahl von sozialen Interaktionen und Prozessen verkürzend auf eine einzige sprachliche Figur zusammendrängt. Sie verstellt wichtige Aspekte des Funktionierens einer Regelapparatur – besser noch: sie bezeichnet lediglich das Endprodukt eines vielschichtigen sozialen Vorgangs, den sie zu einem Paradigma eines einzigen Normensystems, eben des kodifizierten systematischen Rechts, hochstilisiert, obwohl es eher als ein Produkt des Ineinandergreifens verschiedener Regelungssysteme zu betrachten ist“ (1968, S. 457).

Zunächst ist zu fragen, wie sich Sack eine *Definition* vorstellt, in der eine „Vielzahl von sozialen Interaktionen und Prozessen“ *enthalten* ist. Die Beschreibung und Er-

klärung irgendwelcher Tatbestände pflegt durch *empirische Hypothesen*, nicht durch *Begriffe* (also sprachliche Konventionen) zu geschehen.

Es ist weiterhin unklar, wieso die juristische Definition irgendwelche Fragen *vorstellt*. Gerade dadurch, daß die juristische Definition das „Endprodukt eines vielschichtigen sozialen Vorgangs“ bezeichnet, ist es möglich, dieses Endprodukt zu *erklären*. Man kann etwa fragen, warum ein bestimmtes Verhalten als kriminell bezeichnet wird, wie der Prüfungsprozeß bestimmter singulärer Aussagen unter welchen Bedingungen abläuft und wie die Gesetze entstehen, die eine relevante Variable für die Zuschreibung delinquenten Verhaltens sein dürften. Wie soll man sich eine Definition vorstellen, die keinerlei Fragen „verstellt“? Man kann über die Reaktions-Definition ebenfalls sagen, daß sie bestimmte Fragen „verstellt“. Sie enthält keine „Information“ darüber, warum denn Personen auf bestimmte Verhaltensweisen wie reagieren und warum irgendwelche Personen ein Verhalten ausführen, auf das reagiert wird. Auch hier gilt: Die Antworten auf die genannten Fragen sind *empirische Hypothesen*, die nicht durch irgendwelche Definitionen ermittelt werden können.<sup>13</sup>

Sack hält die juristische Definition weiterhin deshalb für unbrauchbar, weil sie absurde Konsequenzen hat. Er sagt, daß nach der genannten Definition die Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder als kriminell zu betrachten sei. Diese Konsequenz trifft nach vorliegenden Forschungsergebnissen zu. „Für das Selbstverständnis einer Gesellschaft und ihres formellen Sanktionsapparates ist diese Konsequenz absurd. Würde sie ihre Gesetze in ihrer wörtlichen Form ernst nehmen, müßte sie ihren Verfolgungsapparat ins Unermessliche vergrößern und statt Wohnungen und Universitäten Gefängnisse bauen“ (1968, S. 458).

Die Häufigkeit, mit der Designata eines Begriffes vorkommen, dürfte wohl kaum ein Kriterium für die Fruchtbarkeit eines Begriffes sein. Sicherlich haben über 99 % aller Menschen Augen. Ist deshalb der Begriff „Auge“ unzweckmäßig? Weiterhin dürfte es kaum ein Kriterium für die Zweckmäßigkeit einer Definition sein, ob die Designata oder deren Häufigkeit von einer Gesellschaft negativ bewertet werden. Wenn 90 % der Mitglieder einer Gesellschaft an Pest erkrankt sind: Ist dann der Begriff der Pest unzweckmäßig?

### *3. Der „soziologische Bezugsrahmen“ bei der Analyse abweichenden Verhaltens*

Sack fordert, bei der Beschäftigung mit abweichendem Verhalten müsse ein „soziologischer Bezugsrahmen“ verwendet werden. Er spricht auch davon, daß bei der Analyse von Kriminalität nur ein „sozialer Systemansatz“ brauchbar sei. Fragen wir, wie dieses Postulat zu beurteilen ist: Zunächst ist leider unklar, was Sack genau unter einem „soziologischen Bezugsrahmen“ (im Gegensatz zu einem „unsoziologischen Bezugsrahmen“) versteht. Es ist möglich, die Ausführungen Sacks in zweierlei Hinsicht zu verstehen.

Erstens könnte Sack meinen, daß bei der Erklärung kriminellen Verhaltens nicht irgendwelche Merkmale des Täters,<sup>14</sup> sondern Merkmale des „sozialen Systems“, in dem der Täter Mitglied ist, zu berücksichtigen sind. Genauer gesagt: Für die Erklärung abweichenden Verhaltens sind Merkmale von irgendwelchen Personenmehrheiten (d. h. des „sozialen Systems“) relevant, die zusammen mit dem Täter eine Gruppe oder ein soziales System bilden.<sup>15</sup> Diese „Interpretation“ der Sackschen Ausführungen liegt nahe, wenn Sack etwa in Anlehnung an Emile Durkheim schreibt, ein soziologischer Bezugsrahmen liege vor, wenn das Verbrechen – eine bestimmte soziale Tatsache – durch andere soziale Tatsachen erklärt wird (1968, S. 432). Noch deutlicher wird die genannte Auffassung von Sack in dem folgenden Zitat: „Die Vorstellung, somatische oder physiologische oder auch psychische Merkmale einer Person könnten in einem direkten Verursachungszusammenhang zu dem Verhalten dieser Person stehen, unterschlägt einfach die Tatsache, daß diese individuellen Merkmale das menschliche Handeln nur durch Bewertung – und Erwartungszusammenhänge vermittelt beeinflussen“ (1969, S. 970).

Wie ist nun diese These zu beurteilen? Man hätte erwarten können, daß Sack sie nicht nur behauptet, sondern auch im einzelnen diskutiert. Das geschieht jedoch nicht. Dies ist um so erstaunlicher, als es in der Literatur Arbeiten gibt, die für seine These relevant sind. So kommt etwa Alex Inkeles (1959, S. 273) zu dem Ergebnis: „A full understanding of any social situation and its probable consequences . . . assumes a knowledge not only of the main facts about the social structure – the gathering of which is presumably the special province of sociological study – but also of the main facts about the personalities operating in that structure.“ Inkeles geht im übrigen auch explizit auf Emile Durkheim

ein, auf den sich Sack bezieht. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang Arbeiten relevant, in denen soziologische *Theorien* aus bestimmten sozialpsychologischen *Theorien* abgeleitet wurden.<sup>16</sup>

Wenn Sack alle diese Arbeiten für irrelevant oder mangelhaft hält, hätte er zumindest seine Argumente bringen können. Sack hätte die genannte These auch so diskutieren können, daß er einzelne Theorien abweichenden Verhaltens, die er für akzeptabel hält, daraufhin analysiert, ob sie allein aus „sozialstrukturellen Variablen“ bestehen. Dies gilt z. B. für die Anomietheorie. Eine solche Analyse finden wir jedoch bei Sack ebenfalls nicht. Nur eine oberflächliche Durchsicht vorliegender kriminalsoziologischer Theorien zeigt, daß diese üblicherweise „Persönlichkeitsvariablen“ enthalten. Er hätte weiterhin versuchen können zu zeigen, daß unbrauchbare Theorien abweichenden Verhaltens typischerweise andere als „sozialstrukturelle Variablen“ enthalten. Auch zur Lösung der Fragen der neuen Kriminalsoziologie sind solche Variablen relevant. Dies dürfte eine Analyse der Theoriefragmente ergeben, die zu einer Theorie der selektiven Sanktionierung und Stigmatisierung bereits vorliegen. Sowohl im Anwendungsprozeß von Normen, bei der Entstehung von Gesetzen als auch bei der Wirkung von Stigmatisierungen dürften bestimmte Attitüden, Informationen etc. der Sanktionierer bzw. Sanktionierten von Bedeutung sein, wie diese Attitüden usw. ihrerseits auch zu erklären sind.

Wenn wir das Sacksche Postulat eines spezifisch soziologischen Bezugsrahmens in der genannten Weise verstehen, ist dieses Postulat beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht akzeptabel.

Man könnte dieses Postulat jedoch auch in einer anderen Weise verstehen. Sack schreibt: „Die wissenschaftliche Analyse des Verbrechens ist grundsätzlich von zwei Bezugsrahmen her denkbar. Der eine stellt in den Mittelpunkt den individuellen Täter, der andere nimmt seinen Ausgangspunkt vom sozialen System. Den ersten würden wir als im wesentlichen psychologischen Bezugsrahmen, den zweiten als soziologischen Bezugsrahmen kennzeichnen“ (1969, S. 971). „Die Verfehlung eines soziologischen Bezugsrahmens hängt damit zusammen, daß der kriminelle Täter Ausgangs- und Endpunkt jeglicher kriminologischer Forschung darstellt“ (1969, S. 978). „Der Täter . . . ist als solcher *das Endprodukt eines komplexen sozialen Gesche-*

*hens, um dessen Analyse der Kriminologe zuallererst bemüht sein muß. ‚Produkt‘ wird hier . . . verstanden . . . als eine Kette sozialer Interaktionen und Entscheidungen, deren Verlauf und jedes einzelne Glied von dem Eingreifen, der Bewertung und dem Handeln einer Reihe von Einzelpersonen abhängig ist“ (1969, S. 978, Hervorhebung von Sack). Man könnte das zuletzt genannte Zitat als eine Erläuterung der metaphorischen Ausdrücke „Ausgangspunkt“ und „Endpunkt“ explizieren, so daß das Postulat Sacks so zu verstehen sein könnte: Die *Kriminalsoziologie* hat sich vorwiegend mit den Prozessen der Zuschreibung – im früher genannten Sinne – zu beschäftigen, also nicht mit der Frage nach den „Ursachen“ kriminellen Verhaltens (ähnlich auch 1969, S. 1001). Wenn Sack so zu verstehen ist, fragt es sich, warum es nur Soziologen gestattet sein soll, die genannten Fragen zu behandeln, und nicht auch Wissenschaftlern anderer Disziplinen. Diese Frage diskutiert Sack nicht. Unseres Erachtens ist es völlig irrelevant, wer sich mit der Beantwortung von Fragen befaßt. Allein relevant erscheint uns, daß Fragen überhaupt beantwortet werden.*

Sack könnte jedoch auch so verstanden werden, daß die Frage nach den Ursachen abweichenden Verhaltens überhaupt nicht mehr gestellt werden sollte, also weder von *Kriminalsoziologen* noch von anderen Wissenschaftlern. Daß diese Frage sinnvoll gestellt werden kann, sahen wir im vorigen Abschnitt. Ob sie auch einer Lösung nähergebracht werden sollte, werden wir im nächsten Abschnitt diskutieren.

Wie man auch immer die Ausführungen Sacks über einen spezifisch soziologischen Ansatz verstehen mag: wir halten es für wenig sinnvoll, zu postulieren, man solle sich bei der Beantwortung von Fragen, die mit abweichendem Verhalten zusammenhängen, an irgendwelche vorgegebenen *traditionellen* Grenzen wissenschaftlicher Disziplinen halten. Wenn man bestimmte Fragen beantworten will, ist es irrelevant, von welcher Teildisziplin irgendwelche Antworten kommen. Ein Lösungsvorschlag ist nicht schon allein deshalb negativ zu bewerten, weil er von Vertretern einer bestimmten Disziplin stammt. Die Aufrichtung von Fachgrenzen hat die sicherlich negativ zu bewertende Konsequenz, daß relevante Forschungsergebnisse und Theorien für die Lösung bestimmter Fragen nicht rezipiert werden, wenn sie aus einer anderen Disziplin stammen.

#### *4. Fragen der alten und neuen Kriminalsoziologie*

Vergleicht man die Fragen miteinander, die Vertreter der alten und neuen Kriminalsoziologie stellen, so ergeben sich fundamentale Unterschiede. Während sich die traditionellen Kriminalsoziologen vorwiegend mit den „Ursachen“ kriminellen Verhaltens befassen, wenden die Vertreter des „labeling approach“ ihre Aufmerksamkeit vorwiegend den Sanktionierenden zu. Sie fragen z. B., welche Wirkungen ein bestimmtes Sanktionsverhalten für die Kriminalität der Sanktionierten hat (Stigmatisierung); sie beschreiben das Sanktionsverhalten der Instanzen sozialer Kontrolle und auch der Bevölkerung; sie befassen sich mit den Konsequenzen des Sanktionshandelns für bestimmte Personengruppen (selektive Sanktionierung); sie versuchen, das Sanktionshandeln zu erklären; schließlich soll die Frage beantwortet werden, unter welchen Bedingungen die Gesetze (oder Normen) entstehen, die bei der Sanktionierung angewendet werden.

Gehen wir einmal davon aus, daß die Frage nach den „Ursachen“ kriminellen Verhaltens eine sinnvolle Frage ist in dem Sinne, daß sie beantwortet werden kann. Trotzdem könnte man überlegen, ob man diese Frage stellen sollte. Vertreter der neuen Kriminalsoziologie scheinen dies zu verneinen. Dies gilt auch für Fritz Sack (vgl. z. B. 1968, S. 473). Seine Ablehnung dürfte aus der früher kritisierten Position zu erklären sein (vgl. Abschnitt 1 dieses Aufsatzes). Fragen wir, ob es nicht noch andere Argumente dafür oder dagegen gibt, sich weiter mit der alten Kriminalsoziologie zu befassen.

Sack behauptet, daß die „Frage nach dem Warum eines ‚delinquenten Verhaltens‘ die Tatsache (verleugnet), daß die Gesellschaft einen beträchtlichen Rechtsapparat in finanzieller, personeller und institutioneller Hinsicht aufwendet, die erst die Fragen zu entscheiden hat, welches konkrete Verhalten als delinquent oder kriminell zu gelten hat“ (1968, S. 442).

Leider führt Sack nicht im einzelnen aus, wieso die genannte Frage irgend etwas „verleugnet“. Wenn man fragt, „warum wird Person a kriminell?“, dann bedeutet dies, daß man nach Bedingungen für bestimmte Verhaltensweisen einer Person a sucht. Die Frage impliziert keinerlei Behauptungen über die Existenz oder Nicht-Existenz eines Sanktionsapparates. Es ist möglich, daß bestimmte Verhaltens-

weisen der Sanktionierenden Bedingungen für die Kriminalität von a sind oder auch nicht. Es wird weiterhin durch die genannte Frage in keiner Weise behauptet, ob irgendwelche verbalen Äußerungen der Art „Person a hat Delikt x begangen“ für a stigmatisierende Konsequenzen haben oder nicht. Die Frage nach den Ursachen kriminellen Verhaltens ist also nicht deshalb unzweckmäßig, weil dadurch die Beantwortung anderer, relevanter Fragen verhindert wird. Die Eliminierung der „alten Fragen“ hat möglicherweise sogar negative Konsequenzen für die Lösung der Fragen des „labeling approach“. Es wäre nämlich prinzipiell denkbar, daß mit Hypothesen der *alten* Kriminalsoziologie Fragen der *neuen* Kriminalsoziologie beantwortet werden können.

Die vorliegenden Theorien abweichenden Verhaltens behaupten, daß unter bestimmten Bedingungen abweichendes Verhalten oder eine bestimmte Art abweichenden Verhaltens auftritt. Der „labeling approach“ versucht – wie gesagt – u. a. Hypothesen darüber zu formulieren, welche Wirkungen das Sanktionshandeln von Instanzen sozialer Kontrolle und der Bevölkerung auf die Kriminalität einer Person haben. Beide Gruppen von Hypothesen versuchen also, dieselben Tatbestände zu erklären. Wenn nun die Theorien des traditionellen Ansatzes *allgemein* Bedingungen formulieren für das Auftreten abweichenden Verhaltens, müßte man mit diesen Theorien auch prognostizieren können, ob bestimmtes Sanktionshandeln zu abweichendem Verhalten führt oder nicht.

Demonstrieren wir dies an einem Beispiel. Gemäß der Anomietheorie sind für das Auftreten abweichenden Verhaltens u. a. Zugangschancen zu legitimen und illegitimen Mitteln relevant. Ein Strafurteil könnte nun eine erhebliche Reduzierung der legitimen Zugangschancen darstellen. Somit wäre mittels der Anomietheorie prognostizierbar, daß bestimmte Strafurteile kriminalitätsfördernd sind.<sup>17</sup>

Wir sehen also, daß eine bestimmte Frage des neuen Ansatzes mittels der „traditionellen“ Kriminalitätstheorien beantwortet werden kann: Leider ist bisher noch nicht untersucht worden, welche Konsequenzen sich aus den vorliegenden Theorien für die Wirkungen von Sanktionshandlungen ergeben. Da es im Rahmen des neuen Ansatzes hierüber noch keine brauchbaren Hypothesen gibt, wäre eine solche Analyse von Interesse. Weiterhin könnte sich aus einer solchen Analyse eine Bestätigung oder auch Widerlegung vorliegender Kriminalitätstheorien ergeben. Man

sollte also nicht vorschnell irgendwelche Fragen eliminieren, sondern zumindest zunächst einmal prüfen, ob Antworten auf die alten Fragen nicht auch für die Beantwortung der neuen Fragen von Bedeutung sind.

Ein weiteres mögliches Argument dafür, die Frage nach den Ursachen der Kriminalität aufzugeben, könnte lauten, diese Frage sei so befriedigend beantwortet, daß wir uns anderen Fragen zuwenden könnten. Dieses Argument dürfte wohl kaum jemand vertreten: Die Schwierigkeiten bei der Erklärung kriminellen Verhaltens sind hinreichend bekannt.

Genau dies könnte jedoch ein Grund sein, Theorien über die Ursachen kriminellen Verhaltens nicht mehr weiter zu entwickeln: Man könnte sagen: Die vorliegenden Probleme erscheinen so schwierig, daß man sich nicht mehr mit ihnen befassen sollte. Auch dieses Argument ist unseres Erachtens nicht akzeptabel. Es hätte u. a. die Konsequenz, daß die Fragen des „labeling approach“ aufgegeben werden müßten, wenn sich nach einigen Jahren zeigen sollte, daß ihre Beantwortung ebenfalls äußerst schwierig ist. Diese Konsequenz dürften Vertreter der neuen Kriminalsoziologie wohl kaum akzeptieren.

Für die Weiterentwicklung der Kriminalitätstheorien sprechen auch praktische Gründe. Zumindest in absehbarer Zukunft wird man eine Reihe von Verhaltensweisen als nicht wünschenswert bezeichnen und Maßnahmen ergreifen wollen, daß derartige Handlungen nicht ausgeführt oder zumindest nicht wiederholt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Theorien angewendet werden, die die Entstehung kriminellen Verhaltens erklären können.

Das Ergebnis unserer Analyse ist, daß wir auch bei Sack keine Argumente dafür finden, die Frage nach dem Warum abweichenden oder kriminellen Verhaltens vollständig aufzugeben. Daß sich die alte Kriminalsoziologie auf diese Frage beschränkt hat, ist zweifellos negativ zu bewerten. Hierin ist Sack voll zuzustimmen. Die neue Kriminalsoziologie sollte jedoch nicht einen ähnlichen Fehler wie die alte machen, nämlich nun ihrerseits bestimmte Fragen, die für die Lösung ihrer eigenen Probleme relevant sein könnten, aus der Diskussion auszuschalten. Die Vertreter der neuen Kriminalsoziologie sollten auch nicht indirekt zu einer „Reduzierung“ alter Fragen in der Weise beitragen, daß sie vorgeben, ihr Ansatz sei dem alten Ansatz überlegen, ohne daß

derartige Ansprüche auch nur im mindesten gerechtfertigt sind. Die neue Kriminalsoziologie befaßt sich lediglich mit neuen Fragen. Daß die Beantwortung dieser Fragen noch nicht weit fortgeschritten ist, zeigt ein Blick auf die vorliegenden Arbeiten: Wir finden hauptsächlich Beschreibungen und normalerweise bestenfalls Hinweise auf erklärungsrelevante Variablen. Weiterhin sind häufig nicht einmal die Problemstellungen klar formuliert. Es bleibt zu hoffen, daß die Vertreter der neuen Kriminalsoziologie bei der Lösung ihrer Probleme erfolgreicher sind als die „Reaktionäre“.

### Summary

*Though the labeling approach has led to new questions in the sociology of deviant behaviour its proponents accept some arguments against the "old" sociology of deviant behaviour which are to be refuted. The following questions are dealt with: 1. Is it possible to discuss the question, which causes criminal behaviour has? 2. Does the labeling approach lead to a useful definition of the concept of crime? 3. Is it necessary to use a "social system approach" for the "analysis" of deviant behaviour? 4. Should the questions of the "old" sociology of deviant behaviour further be discussed?*

### Anmerkungen

- (1) Zu den vorliegenden Kriminalitätstheorien vgl. im deutschen Sprachbereich F. Sack und R. König (1968), T. Moser (1970), K.-D. Opp (1968).
- (2) Folgende Schriften informieren über diesen Ansatz: H. S. Becker 1963 (hier insbes. Kap. 1) und 1964, E. Rubington und M. S. Weinberg 1968, F. Sack 1968 und 1969, R. L. Akers 1968.
- (3) F. Sack 1968, 1969 und in diesem Heft.
- (4) Vgl. etwa einige Arbeiten im Kriminologischen Journal sowie insbesondere J. Feest und R. Lautmann 1971. Siehe auch K.-D. Opp und R. Peuckert (1971), St. Quensel (1970), G. Kaiser (1970).
- (5) Vgl. im einzelnen z. B. P. Edwards (1955, S. 21–24).
- (6) Vgl. im einzelnen K.-D. Opp (1970 a). Dort wird u. a. dargestellt, wie in einem konkreten Prozeß der Satz „a ist ein Dieb“ zustande kam. Diese Prozeßbeschreibung mag die vorangegangenen Ausführungen illustrieren. K.-D. Opp und R. Peuckert 1971. Relevant sind auch einige Aufsätze bei J. Feest und R. Lautmann 1971.
- (7) Die mißverständliche Redewendung „eine Person wird als kriminell definiert“ — die bei Vertretern des „labeling approach“ immer wieder vorkommt —, bedeutet offenbar folgendes: 1. eine Person wird zutreffend oder unzutreffend als kriminell *bezeichnet* von bestimmten anderen Personen, und 2. diese Bezeichnung hat bestimmte *Konsequenzen* für denjenigen, der als kriminell bezeichnet wird. Dasselbe dürfte gemeint sein mit dem Ausdruck, jemand erhält den „Status“ oder übernimmt die „Rolle“ eines Kriminellen. Der Status- und Rollenbegriff wird also hier anders als in der Rollentheorie verwendet.
- (8) Neuerlich hat auch Dorothee Peters (1971) die gleichen Thesen wie Sack vertreten.
- (9) Vgl. hierzu im einzelnen den ersten Abschnitt bei K.-D. Opp 1969.
- (10) Dies scheint Sack zu übersehen, wenn er etwa schreibt, das Straf-

recht sei dasjenige Normensystem, mit dem es die Kriminologie zu tun hat (vgl. 1969, S. 982–983, S. 1000).

(11) Vgl. K.-D. Opp 1970 a; 1970 b, S. 280–287; K. R. Popper 1959, Kap. V.

(12) Dies gilt auch für das Alltagsverhalten, etwa wenn man feststellen will, ob der Satz „a ist homosexuell“ wahr oder nicht wahr ist. Vgl. hierzu die instruktiven Auszüge aus Interviews bei J. J. Kitsuse 1962.

(13) Bei Sack scheinen unzutreffende Vorstellungen über die logische Struktur von Begriffen zu bestehen. Sacks Ausführungen erinnern an essentialistische Argumentationen. Man hat zuweilen den Eindruck, daß Sack mit Definitionen das „Wesen“ abweichenden Verhaltens erfassen will. So schreibt Sack etwa (1968, S. 473), die „Definition des Verbrechens“ sei „nicht länger eine Frage nominalistischer Begriffsbildung, sondern eine Frage, die empirisch zu entscheiden ist“. Leider bleibt unklar, wie diese Frage genau empirisch zu entscheiden ist.

(14) Technisch gesprochen: Es müssen hier einstellige oder absolute Merkmale gemeint sein.

(15) Auch T. Moser (1970, S. 14–19) hat Sack in dieser Weise verstanden und kritisiert, allerdings in anderer Weise, als es hier geschieht.

(16) Vgl. hierzu zusammenfassend H. J. Hummell und K.-D. Opp (1971). Die Grundkonzeption dieses Buches in Form eines vervielfältigten Manuskripts und eine vervielfältigte Kurzfassung existierten bereits im Jahre 1966, als Sack und ich noch Assistenten im Forschungsinstitut für Soziologie an der Universität zu Köln waren, wo es auch Diskussionen über das Reduktionsproblem gegeben hat.

(17) Die Wirkung von Gefängnisstrafen – also eine bestimmte Art von Sanktionshandeln – auf die Delinquenz wird im einzelnen bei R. A. Cloward (1960) behandelt.

#### Literaturverzeichnis

AKERS, Ronald L., Problems in the Sociology of Deviance: Social Definitions and Behavior. In: *Social Forces* 46, 1968, S. 455–465.

BECKER, Howard S., *Studies in the Sociology of Deviance*, New York und London 1963.

BECKER, Howard S., *The Other Side. Perspectives in Deviance*, London 1964.

CLOWARD, Richard A., Social Control in the Prison. In: Richard A. CLOWARD u. a., *Theoretical Studies in Social Organization of the Prison*, New York 1960, S. 20–48.

EDWARDS, Paul, *The Logic of Moral Discourse*, New York und London 1955, S. 21–24.

FEEST, Johannes, und Rüdiger LAUTMANN, Hrsg., *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Köln und Opladen 1971.

HUMMELL, Hans J., und Karl-Dieter OPP, *Die Reduzierbarkeit von Soziologie auf Psychologie. Eine These, ihr Test und ihre theoretische Bedeutung*, Braunschweig 1971.

INKELES, Alex, *Personality and Social Structure*, in: Robert K. MERTON, Leonard BROOM, Leonard S. COTTRELL, Hrsg., *Sociology Today. Problems and Prospects*, New York 1959.

KAISER, Günther, Der Einfluß des Jugendrechts auf die Struktur der Jugendkriminalität. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 16, 1970, S. 337–364.

KITSUSE, John J., Societal Reaction to Deviant Behavior. In: *Social Problems* 9, 1962, S. 247–256.

MOSER, Tilmann, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970.

OPP, Karl-Dieter, Kriminalität und Gesellschaftsstruktur. Eine kritische Analyse soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens, Neuwied und Berlin 1968.

OPP, Karl-Dieter, Das Problem der Dunkelziffer bei der Prüfung von Theorien abweichenden Verhaltens und eine Methode zu ihrer Eliminierung bei ökologischen Untersuchungen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 21, 1969, S. 847–863.

OPP, Karl-Dieter, Zur Anwendbarkeit der Soziologie im Strafprozeß. In: Kritische Justiz 3, 1970, S. 383–398 (1970 a).

OPP, Karl-Dieter, Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung, Reinbek 1970 (1970 b).

OPP, Karl-Dieter, und Rüdiger PEUCKERT, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, München 1971.

PETERS, Dorothee, Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter. In: Johannes FEEST und Rüdiger LAUTMANN, Hrsg., Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Köln und Opladen 1971, S. 102–105.

POPPER, Karl R., The Logic of Scientific Discovery, London 1959.

QUENSEL, Stephan, Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: Kritische Justiz 3, 1970, S. 375–382.

RUBINGTON, Earl, und Martin S. WEINBERG, Hrsg., Deviance. The Interactionist Perspective. Text and Readings in the Sociology of Deviance, New York und London 1968.

SACK, Fritz, und René KÖNIG, Hrsg., Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968.

SACK, Fritz, Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Fritz SACK und René KÖNIG, Hrsg., Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431–475.

SACK, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie. In: René KÖNIG, Hrsg., Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, Stuttgart 1969, S. 961–1041.

Juni 1971

2 Hamburg 13, Sedanstraße 19